

Freizügigkeitsstiftung der Walliser Kantonalbank

Statuten

Art. 1 – Bezeichnung

Die Walliser Kantonalbank (nachfolgend «die Gründerin») gründet unter der Bezeichnung «Freizügigkeitsstiftung der Walliser Kantonalbank» (Fondation de libre passage de la Banque Cantonale du Valais), nachfolgend «die Stiftung», eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs sowie im Sinne der Verordnung über die Freizügigkeit der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Art. 2 – Sitz und Dauer

Der Sitz der Stiftung befindet sich in Sitten am Domizil der Gründerin.
Die Dauer der Stiftung ist unbefristet.

Artikel 3 – Zweck

Zweck der Stiftung ist die Verwaltung der Freizügigkeitskonten gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Freizügigkeit der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

Ihre Aktivität erstreckt sich über das gesamte nationale Hoheitsgebiet.
Dabei unterliegt sie der Überwachung der zuständigen Behörde.

Art. 4 – Anschluss

Alle Personen, die eine Freizügigkeitsleistung beziehen, können sich der Stiftung anschliessen.

Die Stiftung schliesst mit jedem Vorsorgenehmer eine Anschlussvereinbarung ab, aus der unter anderem die Rechte und Pflichten der angeschlossenen Person und der Stiftung hervorgehen.

Der Anschluss endet mit der Auszahlung bzw. der Übertragung des Guthabens angeschlossenen Person.

Art. 5 – Reglement

Die Stiftung ergänzt die vorliegenden Statuten um ein oder mehrere zusätzliche(s) Reglemente.

Dieses bzw. diese Reglement(e) sowie deren allfälligen Änderungen oder Aufhebungen sind vom Stiftungsrat unverzüglich der Gründerin und der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten.

Art. 6 – Dotationskapital

Die Gründerin weist der Stiftung ein Dotationskapital von Fr. 5'000.– (fünftausend Franken) zu.

Art. 7 – Mittel

Die Mittel der Stiftung sind

- das Dotationskapital
- die Freizügigkeitsleistungen, die von Vorsorgeeinrichtungen zugunsten der Vorsorgenehmer überwiesen werden
- die Vermögenserträge
- Leistungen Dritter, insbesondere von Versicherungsgesellschaften, mit denen die Stiftung einen Vertrag abgeschlossen hat
- etwaige Spenden oder Legate oder sonstige Zuwendungen

Art. 8 – Stiftungsrat

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung (nachfolgend «der Rat»). Er setzt sich aus mindestens drei natürlichen Personen zusammen. Die Gründerin ernennt mindestens zwei Mitglieder des Stiftungsrats, darunter den Präsidenten, der für einen 2-Jahres-Zeitraum mit möglicher Verlängerung ernannt wird.

Neben den unter Abs. 1 genannten Mitgliedern bestimmt der Stiftungsrat mindestens ein externes Mitglied, das kein Vertreter der Gründerin und nicht mit der Geschäftsführung bzw. der Verwaltung des Stiftungsvermögens betraut ist. Dieses Mitglied darf ebenfalls in keiner wirtschaftlichen Beziehung zur Gründerin oder den Unternehmen stehen, die jeweils für die Geschäftsführung bzw. die Verwaltung des Stiftungsvermögens zuständig sind.

Die Dauer des Mandats der externen Stiftungsratsmitglieder beträgt ein Jahr und kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Der Rat tritt so oft wie erforderlich, mindestens jedoch einmal pro Jahr auf Einberufung durch den Präsidenten zusammen. Jedes Mitglied kann vom Präsidenten eine ausserordentliche Einberufung des Rats verlangen. Der Antrag ist schriftlich einzureichen und zu begründen.

Der Rat ist beschlussfähig, sofern die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Der Präsident hat ebenfalls Stimmrecht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Sofern kein Ratsmitglied um Diskussion ersucht, können Beschlüsse per Einstimmigkeit auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.

Sämtliche gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten, das vom Präsidenten des Stiftungsrats und dem Sekretär der Sitzung zu unterzeichnen ist.

Der Stiftungsrat hat unter anderem folgende Aufgaben:

- er vertritt die Stiftung;
- er nimmt die Geschäftsführung wahr und verfasst einen Jahresbericht;
- er verwaltet das Vermögen gemäss den gesetzlichen Bestimmungen;

- er erlässt die für die Freizügigkeitskonten geltenden Reglemente und ändert diese jederzeit vorbehältlich der Zustimmung der Aufsichtsbehörde;
- er billigt den Jahresabschluss der Stiftung;
- er schliesst falls nötig bei anerkannten schweizerischen Lebensversicherungsgesellschaften Versicherungsverträge ab.

Der Stiftungsrat kann Verwaltungsaufgaben ganz oder teilweise einem Geschäftsführer übertragen. Dabei ernennt er diesen Geschäftsführer.

Art. 9 – Vertretung der Stiftung

Die Stiftung wird gegenüber Dritten rechtmässig durch die Kollektivunterschrift zweier Mitglieder des Stiftungsrats vertreten.

Der Rat kann externen Personen Vollmacht für die laufenden Geschäfte übertragen, sofern er dies für nötig hält.

Art. 10 – Abschluss

Der Jahresabschluss der Stiftung erfolgt jeweils am 31. Dezember. Am Tag des Abschlusses werden eine Bilanz, eine Gewinn-und-Verlustrechnung, ein Anhang und ein Geschäftsbericht erstellt.

Der Stiftungsrat bestimmt das Revisionsorgan für eine Dauer von zwei Jahren, wobei das Mandat verlängerbar ist. Das Revisionsorgan ist dafür zuständig, jedes Jahr Geschäftsführung, Abschlüsse und Anlagen zu prüfen.

Art. 11 – Schweigepflicht

Die Mitglieder des Rats, der Geschäftsführer, die Mitarbeitenden der Verwaltung und sonstige in die Geschäftsführung, die Kontrolle oder die Überwachung der Stiftung eingebundene Personen haben alle Informationen, die direkt oder indirekt die Aktivitäten der Stiftung betreffen, geheim zu halten, darunter insbesondere die persönliche und finanzielle Situation der Vorsorgenehmer.

Art. 12 – Anlagen

Die Guthaben angeschlossener Personen werden in ihrem Namen bei der Walliser Kantonalbank angelegt und zu dem für diese Anlageformen geltenden Zinssatz verzinst. Dabei können sie Gegenstand von Anlagen in Form von Wertschriften oder Produkten für kollektive Anlagen sein, gemäss den gesetzlichen Anforderungen.

Die Stiftung führt für jeden Partner individuelle Konten.

Art. 13 – Auflösung

Bei Auflösung der Stiftung sorgt der Stiftungsrat für die Garantie der gesetzlichen, statutarischen, reglementarischen und vertraglichen Rechte der Vorsorgenehmer.

Hierzu beschliesst er mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde über die Verwendung der freien Mittel der Stiftung. Das Vermögen der Stiftung darf keinesfalls an die Gründerin zurückfliessen oder ganz oder teilweise zu ihren Gunsten genutzt werden.

Artikel 14 –Statutenänderung

Die Statuten können vom Stiftungsrat jederzeit durch einen mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschluss geändert werden – vorbehaltlich der Beibehaltung des Stiftungszwecks und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Statuten genehmigt am 7. Juni 2016.

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Übersetzungen ist die französische Fassung massgebend.